

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 265-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.696

Eingereicht am: 20.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Güntensperger (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 372/2018 vom 25. April 2018
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Garantierter Regierungsratssitz für die frankophone Bevölkerung

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären und mittels Bericht aufzuzeigen, wie die aktuelle Situation des Sonderstatuts des Berner Juras mit garantiertem Regierungsratssitz zugunsten einer angemessenen Vertretung aller Frankophonen des Kantons Bern in der Regierung garantiert werden kann.

Begründung:

Der garantierte Regierungsratssitz für den Berner Jura ist ein Überbleibsel aus der Zeit, als noch alle sechs jurassischen Bezirke zum Kanton Bern gehörten, bzw. aus der Zeit, als sich die drei nördlichen Bezirke vom Kanton Bern abspalteten und den neuen Kanton Jura bildeten, sowie der Tatsache, dass der überwiegende Teil der frankophonen Minderheit in diesen Bezirken lebten.

Die frankophone Minderheit im Kanton beträgt heute rund 11 Prozent der kantonalen Gesamtbevölkerung von 1 027 227 Einwohnern (Quelle Wikipedia, Stand 31.12.2016), also knapp 113 000 Einwohner.

Heute leben im Berner Jura rund 53 767 Einwohner (Quelle Wikipedia, Stand 31.12.2016). Nach der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit von Moutier reduziert sich diese Einwohnerzahl um 7586 (Quelle Wikipedia, Stand 31.12.2016) auf 46 181 Einwohner. Also lediglich gut 40 Prozent der gesamten frankophonen Bevölkerung.

In der Antwort auf die zurückgezogene Motion Hamdaoui «Eine Stimme für Welschbiel» (M-024-2017), bezieht sich der Regierungsrat auf Artikel 84, der bei der letzten Totalrevision mit folgendem Wortlaut in die Verfassung übernommen wurde: «Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen».

Basierend darauf führt der Regierungsrat u. a. folgende Argumente auf:

- Die Garantie gelte für das klar definierte Territorium des Berner Juras. Es handle sich somit um ein territoriales und nicht um ein sprachliches Kriterium.
- Diese Garantie existiere aus politischen und historischen Gründen.
- Es bestehe die Gefahr, dass damit zwei Kategorien von Bielerinnen und Bielern geschaffen würden und dass die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Sprachgemeinschaften gefährdet würde.

In den Augen der Motionäre sollte die Garantie des Regierungsratssitzes heute in erster Linie für die sprachliche Minderheit im Kanton Bern gelten und nicht mehr an ein territoriales Gebiet geknüpft werden, in dem mittlerweile nicht mehr mal die Hälfte der frankophonen Bevölkerung des Kantons lebt. Denn, wäre es ein rein territoriales Kriterium, dann müssten auch deutschsprachige Bernjurassier gewählt werden können. Im Berner Jura sind aber nur die französischsprachigen Stimmbürger wählbar, womit genauso zwei Kategorien von Bernjurassiern gemacht werden. Zudem wird durch diese sprachliche Voraussetzung im Berner Jura genau das vollzogen, was der Regierungsrat im Hinblick auf den gesamten Kanton als schwierig umsetzbar hält, nämlich die Erfassung der Muttersprache der Bürger.

Abschliessend sind die Motionäre der Meinung, dass der garantierte Regierungsratssitz der effektiven Minderheit im Kanton zustehen sollte, nämlich der französischsprachigen Bevölkerung. Letztlich vertritt dieser Regierungsrat oder diese Regierungsrätin in erster Linie die frankophonen Interessen und nicht die des Berner Juras alleine.

Antwort des Regierungsrates

Die Antwort des Regierungsrates übernimmt zum Teil den Text der regierungsrätlichen Antwort zur zurückgezogenen Motion 024-2017 Hamdaoui «Eine Stimme für Welschbiel».

Der garantierte Jurasitz hat seine Ursprünge in der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893. Deren Artikel 33 sah vor, dass bei der Bestellung des Regierungsrates auf die Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen sei.

Mit der Verfassungsänderung vom 29. Oktober 1950 erhielt Artikel 33 Absatz 4 folgenden Wortlaut: «Dem Landesteil Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen.».

Als im Nordjura ein neuer Kanton geschaffen wurde, hat der Kanton Bern Artikel 33 Absatz 4 wie folgt geändert: «Dem Berner Jura wird ein Sitz gewährleistet.» In der Botschaft wurde namentlich dargelegt,

- dass es gerechtfertigt sei, dem Berner Jura im Regierungsrat mindestens einen Sitz einzuräumen, weil eine Vertretung der sprachlichen Minderheit in der Regierung wichtig sei;
- dass diese Vertretung der sprachlichen Minderheit ermögliche, im Regierungsrat, der neben dem Grossen Rat in kanton politischer Hinsicht die wichtigste Behörde sei, ein Mitwirkungsrecht auszuüben.

Der Grundsatz der Sitzgarantie des Berner Juras wurde im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung in Artikel 84 übernommen. Eine Erweiterung auf den Amtsbezirk Biel wurde in der Verfassungskommission und im Grossen Rat diskutiert, letztendlich aber von Regierungsrat, Verfassungskommission, Deputation des Berner Juras und Welschbiels und dem Parlament verworfen.

Die Gründe, welche die politischen Behörden im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision der Kantonsverfassung bewogen hatten, von einer Ausdehnung der Sitzgarantie auf den Amtsbezirk Biel/Bienne abzusehen, sind noch heute gültig. Sie stehen auch einer Ausdehnung der Sitzgarantie auf die frankophone Bevölkerung des Kantons entgegen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, von der damaligen Haltung abzuweichen.

Der Regierungsrat beantragt daher aus folgenden Gründen die Ablehnung der Motion:

- Es muss unterschieden werden zwischen den Kriterien, die für Stimmberechtigte im Genuss der Minderheitsrechte des Sonderstatus gelten, und jenen Anforderungen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erfüllen müssen, die den garantierten Sitz im Regierungsrat besetzen wollen. Die dem Berner Jura gewährte Garantie beruht nicht auf einem rein sprachlichen, sondern auf einem territorialen und sprachlichen Kriterium. Der Kreis der Nutzniesserinnen und Nutzniesser dieses Sonderstatuts ist somit klar identifizierbar und dies gemäss einem Kriterium, das leicht und verlässlich anzuwenden ist.
- Die Motionäre regen an, bei der Festlegung des Kreises der Nutzniesserinnen und Nutzniesser des Sonderstatuts nur das Kriterium der Sprache anzuwenden. Ein garantierter Sitz im Regierungsrat für die frankophone Bevölkerung würde zunächst ein Sonderstatut voraussetzen. Der Regierungsrat erachtet die Verankerung einer solchen (neuen) Sonderstellung in der Kantonsverfassung als nicht sachgerecht. Sie wird vom Motionär denn auch nicht explizit gefordert.
- Weiter ist das Kriterium Sprache wenig verlässlich und schon im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne schwer anzuwenden. Denn wer beide kantonalen Amtssprachen beherrscht, kann potenziell sowohl den Französischsprachigen als auch den Deutschsprachigen zugeordnet werden. Folglich wird die Anwendung des Kriteriums der Sprache in den anderen deutsch- und einsprachigen Verwaltungskreisen noch komplizierter sein.
- Es ist nicht einfach zu definieren, wer als «französischsprachig» oder «welsch» gilt. Heute müssen Stimmberechtigte nicht angeben, ob sie französisch-, deutsch- oder italienischsprachig sind. Die Stimmregister enthalten nur Angaben zur Korrespondenzsprache. Und diese legt nur die Sprache fest, in der die Gemeinde mit der betreffenden Bürgerin oder dem betreffenden Bürger korrespondiert. Diese Angabe ist nur bedingt verlässlich, um als Kriterium zur Unterscheidung zwischen Französischsprachigen und Deutschsprachigen zu dienen – eine Unterscheidung, die rechtliche Auswirkungen auf die Wahlen hätte. Ausserdem wird die Korrespondenzsprache nicht in allen deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne nach denselben Kriterien definiert. Dieses Problem stellt sich im einsprachigen Verwaltungskreis Berner Jura nicht.
- Bei der Bestimmung der Anzahl Mandate im Grossen Rat, die der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland garantiert sind, sowie gemäss Artikel 73 Absatz 3 der bernischen Kantonsverfassung¹ stützt sich der Regierungsrat auf die Daten des Bundesamts für Statistik. Diese Kriterien erlauben keine individuelle Erhebung der Stimmberechtigten.

¹ BSG 101.1

- Würde das heute geltende System auf den ganzen Kanton angewendet, so würde die separate Auszählung der Stimmen der Romands überdies nicht auf der Grundlage eines rein territorialen Kriteriums erfolgen, wie dies für den dem Berner Jura garantierten Sitz der Fall ist. Die Wahlberechtigten einer Gemeinde hätten damit nicht dieselbe Gewichtung. Bei der Zuteilung des garantierten Sitzes würde die Stimme einer französisch- oder zweisprachigen Person, die ihre Stimm- und Wahlunterlagen auf Französisch erhält, mehr zählen als die Stimme einer deutschsprachigen Person in derselben Gemeinde.
- In der Praxis würde die Durchführung von Wahlen komplexer. Die Stimmen der Welschen und der Deutschsprachigen müssten nämlich in allen Gemeinden getrennt ausgezählt werden, was bedeuten würde, dass zwei unterschiedliche Urnen vorgesehen und die brieflich erhaltenen Stimmcouverts nach der Sprache des Wahlmaterials sortiert werden müssten.
- Was die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kandidatinnen und Kandidaten für den garantierten Sitz angeht, kann den Motionären nicht gefolgt werden, wenn sie sagen, dass mit «dieser sprachlichen Voraussetzung [für den dem Berner Jura garantierten Sitz im Regierungsrat] genau das vollzogen wird, was der Regierungsrat im Hinblick auf den gesamten Kanton als schwierig umsetzbar hält, nämlich die Erfassung der Muttersprache der Bürger». Erstens ist die sprachliche Voraussetzung nicht die einzige Voraussetzung. Zweitens ist die Erfassung der Hauptsprache der (pro Wahl im Schnitt zwei, drei) Kandidatinnen und Kandidaten für den garantierten Jurasitz im Regierungsrat wesentlich einfacher und absolut nicht mit jener der gesamten Bevölkerung des Kantons Bern (von etwas mehr als einer Million) vergleichbar.
- Das Argument, die heutige Regelung schaffe zwei Kategorien von Bernjurassiern, ist nicht stichhaltig, da die im Berner Jura lebenden Deutschsprachigen keine Minderheit im Sinne der Kantonsverfassung darstellen. Der Schutz der französischsprachigen Minderheit, der sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergibt, gilt nicht für eine Gemeinschaft der anderen Landessprache, auch dann nicht, wenn sie in einer Region der Minderheit angehört (Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, S. 27 [Bst. d]).
- Die Zweisprachigkeit des Kantons Bern hängt weiter nicht nur damit zusammen, dass sich auf seinem Territorium eine französischsprachige Minderheit befindet, die nicht bzw. die seit der Gründung des Kantons Jura nicht mehr vorwiegend im Berner Jura lebt. Sie ist dadurch begründet, dass es zwei unterschiedliche Sprachregionen mit einer hohen sprachlichen Homogenität gibt, von denen die eine im Vergleich zur anderen aber eine sehr kleine Minderheit darstellt. Allein der Schutz der Vertretung dieser Minderheitsregion rechtfertigt die Garantie eines Sitzes im Regierungsrat (und einer angemessenen Vertretung im Grossen Rat).
- Und schliesslich sind gemäss geltendem Gesetz auch Französischsprachige, die ihren Wohnsitz nicht im Berner Jura haben, für einen der anderen sechs Regierungssitze wählbar.

Verteiler

- Grosser Rat